

### **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

### **GE\*-Gebiete**

Innerhalb der gesondert gekennzeichneten GE-Gebiete (GE\*) sind gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO wesentlich störende und erheblich belästigende Gewerbebetriebe nicht zulässig.

### 2. Geschossigkeit innerhalb der GE- und GE\*-Gebiete

Von der im Bebauungsplan für die GE- und GE\*-Gebiete festgesetzten Geschossigkeit sind Silos und Schornsteine ausgenommen.

## 3. Abweichende Bauweise (a)

Innerhalb der abweichenden Bauweise (a) sind im Rahmen der offenen Bauweise Gebäudelängen über 50 m zulässig.

# 4. Maximale Bauhöhe

Gemäß § 9 (1) Nr. 1 und § 16 BauNVO wird innerhalb des Plangebiets eine maximale Bauhöhe von 10 m festgesetzt. Ausgenommen sind Silos und Schornsteine.

Innerhalb der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist gemäß § 9 (1) Ziffer 24 BBauG durch bauliche Anlagen (z.B. Lärmschutzwand, Mauer - auch als Bestandteil eines Gebäudes - ) sicherzustellen, daß in den benachbarten Gebieten die dort zulässigen Pegelrichtwerte nicht überschritten werden. Der Nachweis ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für künftige Baumaßnahmen zu erbringen.

### 6. Zu erhaltender Baum- und Gehölzbestand gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Der in der Planzeichnung festgesetzte Baum- und Gehölzbestand ist zu erhalten.

Bei Abgang eines Baumes ist eine Neupflanzung mit einem Baum gleicher Art vorzuneh-

### Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

7.1 Innerhalb der gekennzeichneten Flächen sind Bepflanzungsmaßnahmen mit standortgerechten und landschaftstypischen Laubgehölzen (z.B. Stiel-Eiche, Sand-Birke, Vogelbeere, Hainbuche, Hasel, Schwarzer Holunder, Feld-Ahorn, Hunds-Rose, Faulbaum, Himbeere, Brombeere, Weißdorn, Schlehe, Liguster, Wald- und Heckenkirsche) vorzunehmen.

Die Mindestpflanzenanzahl wird mit einer Pflanze pro 1,5 qm festgesetzt. Hinsichtlich der Pflanzenqualität sind folgende Mindestanforderungen zu beachten:

12 - 14 cm Stammumfang

Eichen und Birken sind grundsätzlich mit Ballen zu pflanzen.

Als anzupflanzende Bäume sind Stieleichen in Form von Hochstämmen in einer Mindestqualität von 12 - 14 cm Stammumfang zu verwenden.

7.2 Für das MD-Gebiet auf dem Flurstück 157 ("Am Wilstedter Moor 11") wird festgesetzt, daß je angefangene 50 qm vollständig versiegelte Fläche ein großkroniger Laubbaum und je angefangene 20 qm vollständig versiegelte Fläche ein Strauch anzupflanzen ist. Es gelten die unter Punkt 7.1 genannten Arten und Qualitäten. Wasserdurchlässig versiegelte Flächen werden zur Ermittlung der zu pflanzenden Gehölze nur halb angerechnet.

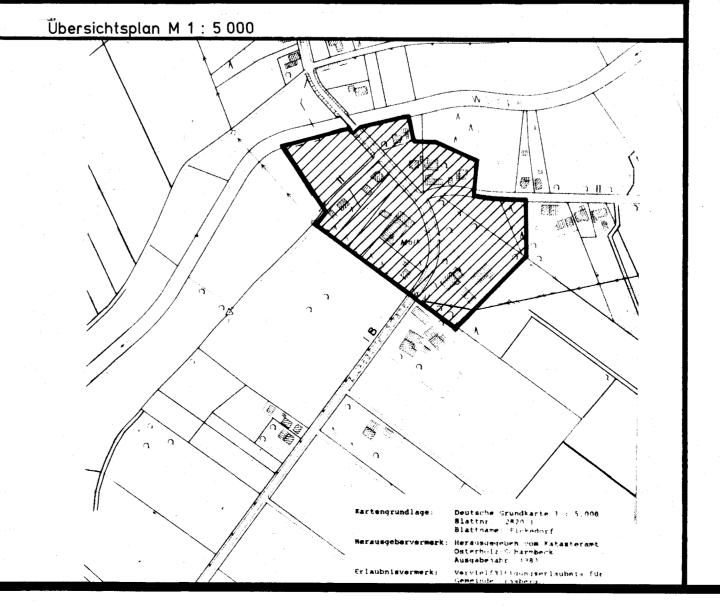
Bei Abgang von Gehölzen ist eine entsprechende Neuanpflanzung mit Gehölzen gleicher Art vorzunehmen.

Flächen, die von jeglicher Art sichtversperrender bzw. sichtbehindernder Nutzung und Bepflanzung über 0,80 m Höhe, gemessen OK-Fahrbahnmitte der angrenzenden Straße, freizuhalten sind. Ausgenommen von dieser Festsetzung ist der vorhandene Baumbestand und der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zu erhaltende Baum- und Gehölzbestand.

## Nachrichtlicher Hinweis

Zur Unterhaltung der Wörpe ist ein 5,0 m breiter Räumstreifen von jeglicher Bebauung und

ständigem Bewuchs freizuhalten. Redaktionelle Änderung lt. Verfügung des Landkreises Osterholz vom 04.04.1995 perichtigt: Grasberg, 08.05.1995 DER GEMEINDEDIREKTOR



# Bebauungsplan

# **Gemeinde Grasberg**

"Eickeberg", 1. Änderung



Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Grasberg diesen Bebauungsplan Nr. 18 "Eickeberg", 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Grasberg, den 20.10.1994

Der Rat der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 25.08.1992 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 02.08.1993 ortsüblich bekanntgemacht worden. Grasberg, den 20.10.1994

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen. Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 11.09.1992 ). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich, Osterholz-Scharmbeck, den 09.11.1994

Vermessungsdirektor

(Monsees)

Gemeindedirektor

Gemeindedirektor

### **Planverfasser**

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Vahrer Straße 180, 2800 Bremen 44
Tel.: 0421 - 45 00 33/40/49, Fax.: 0421 - 45 46 84 Bremen, den 30.06.1993 /17.10.1994

Der Rat der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 07.10.1994 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 31.05.1994 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 06.06.1994 bis 08.07.1994 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich

Grasberg, den 20.10.1994

(Monsees) Gemeindedirektor

# Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vern gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Grasberg hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 20.10.1994 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen. Grasberg, den 20.10.1994

> (Monsees) Gemeindedirektor

Grasberg, den

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 05.01.1995 angezeigt worden. Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben / mit Ausnahme der durchgemachten Teile nicht geltend gemacht.

Osterholz, den 19.04.1995

(Hundt, Itd. Baudirekt (Landkreis Osterholz)

# Der Rat der Gemeinde Grasberg ist den in der Verfügung vom

Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am

Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der

öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Gemeindedirektor

) aufgeführten Auflagen

# Die Erteilung der Genehmigung/Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am

Amtsblatt für den Landkreis Osterholz bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am

Gemeindedirektor

### Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bein

Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Gemeindedirektor

# Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden. Grasberg, den

Gemeindedirektor

# Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes stimmt mit der Urschrift überein.

Alle Rechte vorbehalten

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH

Grasberg, den

(Monsees)

Gemeindedirektor

Bebauungsplan Nr.